

Rendsburg, Juli 2026

BVSH-Forderungen an die Landesregierung

Unsere Kernanliegen für die Landespolitik

1. Heimische Schweinehaltung retten
2. Pflanzenschutzmittel und Biozide: Anwendungsmöglichkeiten bewahren
3. Dauergrünlanderhaltungsgesetz abschaffen
4. Flächenmanagement nur mit der Landwirtschaft gemeinsam umsetzen
5. Förderung des ländlichen Raumes sichern: verlässlich, realistisch, auskömmlich
6. Wolf und Gänse: Artenschutz und Bestandsmanagement zielgerichtet ausgestalten
7. Knickpflgevorschriften neujustieren
8. Düngung und Ostseeschutz mit Verursachergerechtigkeit und Augenmaß gestalten
9. Naturwiederherstellung nur mit Freiwilligkeit und Mitsprache der Landwirtschaft konzipieren
10. Wohnraum auf landwirtschaftlichen Betrieben: Gestaltungsspielräume zur Realisierung nutzen

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein ist dramatisch. Bei massiv gestiegenen Produktionskosten, vor allem Dünger und Diesel, ist die Erlössituation in allen Marktsegmenten desaströs. Es sind erhebliche Strukturbrüche zu erwarten, d.h. die Aufgabe von zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben. Das Rückgrat des ländlichen Raumes droht damit wegzubrechen – mit fatalen Folgen für Beschäftigung, Wertschöpfung und sozialen Zusammenhalt. Die Ernährungssouveränität ist in Gefahr. Es bedarf nun eines schnellen und entschiedenen Handelns seitens der Politik. Entlastungen, Deregulierung und kluge Vereinfachungen müssen JETZT bei den Betrieben ankommen.

1. Heimische Schweinehaltung retten

Die heimische Schweinehaltung steht an einem Wendepunkt. Die Erzeugerpreise decken vielfach nicht die tatsächlichen Produktionskosten. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Betriebe durch gesetzliche Vorgaben, Investitionspflichten und hohe Arbeits- sowie Betriebsmittelkosten. Wir erwarten von der Politik die sofortige Umsetzung der gesondert beigefügten Forderungen:

- Erschließung neuer Exportmärkte, vor allem durch Regionalisierungsabkommen
- Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage
- Unbürokratische Steuerstundungen
- Aussetzung der Umbaufristen für die Sauenhaltung (TierSchNutzTV)
- Gleichzeitig Start des benötigten Nationalen Sonderprogramms Sauenhaltung
- Aussetzung zusätzlicher baurechtlicher Vorschriften
- Senkung der Lohnnebenkosten
- Marktunterstützungsmaßnahmen aus der zweiten Säule der GAP
- Finanzielle Unterstützung zur Absatzförderung

2. Pflanzenschutzmittel und Biozide: Anwendungsmöglichkeiten bewahren

PFAS-haltige Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in Wasserschutzgebieten nicht verbieten

Der Bauernverband Schleswig-Holstein lehnt das geplante Verbot PFAS-haltiger Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten entschieden ab:

- Der Pflanzenschutz Einsatz wird seit Jahren effizienter. Risiko und Menge werden immer weiter reduziert.
- Der chemische Pflanzenschutz ist für die Landwirtschaft als ein Teil des Integrierten Pflanzenschutzes unverzichtbar. Vor allem braucht es ausreichend Wirkstoffvielfalt, um Resistenzen wirksam vorzubeugen.
- Pflanzenschutzwirkstoffe werden in einem umfassenden EU-Zulassungsverfahren wissenschaftlich bewertet – auch hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen. Regionale Verbote bedeuten unnötige Doppelregulierung und Wettbewerbsnachteile. Fast alle PFAS-Wirkstoffe stehen bis 2030 zur Wiederzulassung auf EU-Ebene an - dort wird entschieden, ob die Landwirte in ganz Europa die Wirkstoffe weiter einsetzen dürfen oder nicht.
- Nur zwei Prozent der EU-weiten PFAS-Emissionen stammen aus Pflanzenschutzmitteln. Der Rest kommt aus Kühlmitteln, Elektronik, Textilien und Bauprodukten. Der mengenmäßig wichtigste PFAS-Wirkstoff, Flufenacet, ist zudem ab Ende 2026 EU-weit verboten. Ein zusätzliches Verbot in Wasserschutzgebieten bringt daher kaum einen messbaren Umweltgewinn, belastet die betroffenen Betriebe aber erheblich.

Gewässerschutz braucht wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen. Landwirtinnen und Landwirte müssen dabei mitgenommen werden. Statt pauschaler Verbote im Ordnungsrecht setzen wir auf freiwillige Kooperationen z.B. mit Wasserversorgern, auf standortangepasste Lösungen und bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Rodentizide

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung müssen Landwirtinnen und Landwirte ab 2030 vor der Ausbringung der entsprechenden Präparate zusätzlich zur Pflanzenschutz-Sachkunde eine spezielle Rodentizid-Sachkunde erworben haben. Bis dahin ist die Ausbringung mit PS-Sachkunde zulässig. Dabei muss unterschieden werden zwischen dem Erwerb und der anschließenden regelmäßigen Fortbildung. Wir können uns eine regelmäßige Fortbildung, evtl. angehängt an die Schulung zur PS-Sachkunde, im Rahmen von zwei Lehreinheiten alle sechs Jahre vorstellen. Wir lehnen aber für den Erwerb der Rodentizid-Sachkunde eine spezielle und umfassende Schulung mit Theorie-, Praxis- und Prüfungsteil im Umfang von zehn Lehreinheiten für alle Landwirtinnen und Landwirte mit PS-Sachkunde ab. Gefordert wird, dass diese „Alt-Sachkundigen“ pragmatisch in das neue System überführt werden, indem vorgeschrieben wird, dass alle PS-Sachkundigen innerhalb der ersten drei Jahre ab 2030 die alle sechs Jahre verpflichtende Fortbildung zur Rodentizid-Sachkunde absolvieren.

3. Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) abschaffen

Das DGLG soll laut Koalitionsvertrag in dieser Legislatur evaluiert werden. Auf der Norla 2025 hat der Ministerpräsident zugesagt, das DGLG „auf das Notwendigste zu reduzieren“. Bis zur Wahl müssen diese Zusagen umgesetzt werden. Alle Kulissenteile des DGLG sind mittlerweile durch andere Rechtsbereiche aus dem Wasser-, Naturschutz- und Prämienrecht geschützt – d.h. auch ohne das DGLG ist eine befürchtete DGL-Umwandlung in Schleswig-Holstein nicht mög-

lich. Hinzu kommt eine DGL-Definitionsänderung auf EU-Ebene, die im positiven Sinne für unsere Böden dafür sorgt, dass Ackerland nicht mehr alle fünf Jahre umgebrochen und neu angesät werden muss. Die alte Definition im DGLG führt jedoch zur absurden Situation, dass eine Fläche gleichzeitig prämienrechtlich Ackerland und fachrechtlich DGL sein kann – wodurch die Empfehlung der Beratung zum Pflügen alle fünf Jahre bleibt, um den Ackerstatus garantiert zu erhalten. Wir fordern daher die sofortige Abschaffung des DGLG.

4. Flächenmanagement nur mit der Landwirtschaft gemeinsam umsetzen

Flächenfonds/Tauschpool mit Stiftung Naturschutz

Große und flächenintensive Projekte, wie Wiedervernässungen oder Küstenschutzmaßnahmen, stellen betroffene Regionen und insbesondere die Landnutzer vor enorme Herausforderungen. Um diese Verfahren erfolgreich umsetzen zu können ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten und deren Flächen gleichberechtigt sind. Ein Tauschflächenfonds ist bevorzugterweise bei der Landgesellschaft SH anzusiedeln und muss auf alle geeigneten Flächen in Landeseigentum bzw. durch öffentliche Mittel erworben, zugreifen können. Konkurrenzsituationen von verschiedenen öffentlichen Trägern sind dadurch ausgeschlossen.

Niederungsbeiräte bilden

Eine elementare Forderung im Rahmen der Diskussion um die Wiedervernässung sind Niederungsbeiräte in denen die unterschiedlichen Betroffenen (Landnutzer, Kommunen, Naturschutz, usw.) gleichberechtigt vertreten sind, um eine allgemeinverträgliche Lösung herbeiführen zu können. Um wirkungsvoll arbeiten zu können, ist eine hauptamtliche Unterstützung unerlässlich.

Keine neuen NSG, nicht auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen im Privateigentum

Aufgrund der dramatisch zugespitzten Flächenkonkurrenz der letzten Jahre durch Infrastrukturmaßnahmen, Energieerzeugung, Ausgleichflächen usw. ist bei der Ausweisung von neuen Naturschutzgebieten auf die Schonung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu achten. Vielmehr müssen bereits für den Naturschutz erworbene, jedoch nicht entwickelte Flächen herangezogen werden.

Ausgleichsfaktoren bei naturschutzfachlichen Eingriffen überprüfen und absenken, insb. bei Erneuerbaren Energien

Für die Realisierung der vielen neuen Wind- und Solarparkprojekte („EE-Flächen“) sind zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen zwingende Genehmigungsvoraussetzung. Diese befinden sich überproportional häufig auf Agrarflächen, obwohl Grund und Boden der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft ist und Alternativen verfügbar wären (z. B. Straßenrandflächen, kommunale Brachflächen). Das MEKUN schöpft hierbei aktuell die im Naturschutzrecht bereits bestehenden Regelungen nicht hinreichend aus.

Gefordert wird, dass

- die Ausgleichsfaktoren für Eingriffe, insbesondere bei EE-Anlagen, überprüft und abgesenkt werden,
- für Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen vorrangig Eigentum der öffentlichen Hand und bereits aus der Nutzung gefallene Flächen oder Naturschutzflächen in Anspruch genommen werden,
- produktionsintegrierte Kompensation als Lösung bei Eingriffen in den Naturhaushalt stärkere Berücksichtigung findet,
- keine zusätzliche Belastung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt und

- einheitliche Bewertungsmaßstäbe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt werden.

5. Förderung des ländlichen Raumes sichern: verlässlich, realistisch, auskömmlich

Ausreichende Finanzierung des Vertragsnaturschutzes sicherstellen

Neuanträge für Vertragsnaturschutz im Muster Ackerlebensräume (Standard-Variante) wurden für das Jahr 2026 nicht abgeschlossen. Ca. 2.000 ha eines für die landwirtschaftlichen Betriebe interessanten VNS-Musters konnten somit nicht unter Vertrag genommen werden. Das MEKUN will im Jahr 2026 die Beantragung der VNS-Muster Weidegang und Weidewirtschaft-Moor nicht mehr ermöglichen, sodass diese Programme ab 2027 nicht mehr umgesetzt werden. Es sollen auch keine Altverträge verlängert werden. Gefordert wird, die Ergebnisse des Dialogprozesses auf Landesebene sowie die Übereinkünfte der Zukunftskommission Landwirtschaft ernst zu nehmen, bei denen sich sämtliche relevante Akteure darauf geeinigt haben, dass nicht marktfähige Leistungen der Landwirtschaft, wie die zum Biodiversitätsschutz, honoriert werden sollen.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm verlässlich und realistisch gestalten

Nach der vorzeitigen Beendigung des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung (BUT) wird die Investitionsförderung für Schweinehaltung in die AFP-Förderung zurückgeführt. Hier ist eine praktikable Ausgestaltung der Förderung notwendig, damit Betriebe sie auch tatsächlich umsetzen können. Gefordert wird, dass nicht nur reine „Premium-Förderungen“ angeboten werden, sondern die Kriterien der BUT-Förderung als Orientierungspunkte herangezogen werden.

Ländlicher Raum und 2. Säule dürfen bei der Ausgestaltung von GAP und MFR nicht unter die Räder kommen

Das im November von der EU-Kommission vorgeschlagene Mindestziel von 10 % der NRPP-Mittel (NRPP – Nationaler und Regionaler Partnerschaftsplan) für ländliche Räume (ca. 45 Mrd. Euro) ist ein erstes, wichtiges Signal in die richtige Richtung. Verhindert werden muss jedoch der drohende Wegfall der 2. Säule der GAP (ELER: 96 Mrd. Euro). Diese stärkt besonders Nachhaltigkeit, Resilienz, Investitionen, Innovationen und den Generationenwechsel in der Landwirtschaft und stellt somit eine unverzichtbare Ergänzung zur 1. Säule der GAP dar. Gefordert wird, dass sich das MEKUN einsetzt für

- ein eigenständiges und zweckgebundenes Budget für die 2. Säule der GAP (Ländliche Entwicklung) von mindestens etwa 100 Mrd. Euro,
- die Steuerung und Umsetzung dieser Mittel ein eigenes Kapitel „Ländliche Entwicklung“ in der GAP-VO vorzusehen, mit klaren Zielen und Maßnahmen u.a. für Investitionen, AUKM, Förderung benachteiligter Gebiete, Risikomanagement, Flurneuordnung und Dorferneuerung, Wissenstransfer und LEADER und
- die Verhinderung von insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Kofinanzierungsätze drohenden erheblichen Verzerrungen zwischen Maßnahmen sowie Mitgliedstaaten und Regionen.

6. Wolf und Gänse: Artenschutz und Bestandsmanagement zielgerichtet ausgestalten

Gänsemanagement zielführend anpassen

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat seine Kernforderungen in einem gesondert beiliegenden Forderungspapier zusammengefasst. Folgende Forderungen sollen jedoch besonders hervorgehoben werden:

- Wir fordern, eine einheitliche landesweite Förderrichtlinie zur Entschädigung von Gänsefraßschäden auszuarbeiten, die sich in ihrer Struktur und Zielrichtung an der bestehenden praxisgerechten und unbürokratischen Richtlinie des MLLEV orientiert, dabei aber insbesondere das MEKUN in die finanzielle Verantwortung einbezieht, z.B. durch Einbindung des Sondervermögens „Grün-blaue Infrastruktur“ als Haushaltsquelle. Eine solche Richtlinie darf nicht allein zulasten des Agrarhaushalts finanziert werden,
- Darin sind auskömmliche Entschädigungssätze vorzusehen, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Schaden realistischer abbilden. Nur so können Betriebe effektiv entlastet und das Verfahren in der Fläche akzeptiert werden.
- Feststellung des guten Erhaltungszustandes bei Gänsen: Die mindestens konstante, wenn nicht gar zunehmenden Populationsgröße der Weißwangengans legt den Schluss nahe, dass der gute Erhaltungszustand dieser Art mittlerweile erreicht ist. Ein entsprechendes Verfahren ist, im Schulterschluss mit anderen betroffenen Küstenländern, anzustoßen.

Wolfsbestände wirksam regulieren

Die Aufnahme des Wolfs ins Bundesjagdrecht ist eine gute Entscheidung für die Weidetierhaltung. Es braucht jetzt jedoch eine schnelle Umsetzung in Schleswig-Holstein, eine sofortige Anwendung der Problemwolfentnahme und eine unverzügliche Aufstellung von Managementplänen. Zudem muss das Land die Weidegebiete abgrenzen, die nicht verhältnismäßig zäunbar sind und damit frei von Wölfen gehalten werden müssen. Wir fordern wolfsfreie Zonen auf und an den Deichen.

Für die Aufstellung der Managementpläne fordern wir eine generelle und bundesweite Mindestentnahmequote von 40 Prozent des jährlichen Nachwuchses, um eine generelle Regulierung zu ermöglichen. Bei besonderer Betroffenheit mit hohem Wolfsbestand bedarf es der Festlegung von darüberhinausgehenden Entnahmequoten.

7. Knickpflევ Vorschriften neujustieren

Unverhältnismäßige Ahndung von Verstößen beenden

Die grundsätzliche Einordnung von Verstößen beim seitlichen Einkürzen während der Knickpflege als Vorsatz hat, neben einem Bußgeld im Ordnungswidrigkeitsverfahren, eine drastische Prämienkürzung von 25 – 35 % zur Folge. Auch im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten ist diese Auslegung, insbesondere im Erstverstoß zu strikt und unverhältnismäßig. Gefordert wird, Verstöße bei seitlichem Einkürzen von Knicks im Falle eines Erstverstoßes allenfalls als Fahrlässigkeit zu ahnden und

Stämmings-Erlass streichen

Die nun auch gerichtlich festgestellte (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 6. Mai 2026 Az.: 2 A 143/23) rechtswidrige Auslegung bei den mehrstämmigen Bäumen als Überhälter (sog. Stämmingsregelung) ist ersatzlos zu streichen. Eine dem Gesetzesvorbehalt entsprechende rechtliche Klarstellung seitens des MEKUN hat umgehend zu erfolgen, um den Unteren Naturschutzgebieten für ihre Entscheidungspraxis die notwendige Rechtssicherheit zu geben.

Seitliches Einkürzen und Modellvorhaben Knick praxistauglich ausgestalten

Es bedarf weiterhin einer praxistauglichen Ausgestaltung der Knickpflევ Vorgaben beim seitlichen Einkürzen. Der angekündigte Erlass zum Beginn des Pflegezeitraums steht noch immer

aus. Entgegen der Zusagen gibt es noch immer kein landesweites Modellvorhaben Knick zur Verschiebung des Beginns des Pflegezeitraums beim seitlichen Einkürzen auf den 15. August. Gefordert wird außerdem der zeitnahe Abschluss und eine ergebnisoffene Bewertung des laufenden, auf den Bereich nördlich des Nord-Ost-Kanals beschränkten, Modellvorhabens.

8. Düngung und Ostseeschutz mit Verursachergerechtigkeit und Augenmaß gestalten

Verursachergerechtigkeit im neuen Düngerecht (Bundesebene)

Die Ausweisung von sensiblen Gebieten ist auf Druck der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland eingeführt worden. Der Berufsstand hat vor allem die Messstellendichte und andere fachliche Punkte aus der Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung kritisiert. Ein zusätzlicher Kritikpunkt ist weiterhin, dass die aktuelle Bewirtschaftung auf den Betrieben nicht berücksichtigt wird. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss daher dazu dienen, die Düngeverordnung wirksam und verursachergerecht, vor allem für besonders gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, aufzustellen. Wir halten uns dabei an die in der Allianz für den Gewässerschutz gemeinsam mit weiteren Institutionen erarbeiteten Umsetzungsideen.

230-kg-N-Obergrenze auf Grünland (Bundesebene)

Aufgrund der durch die Iran-Krise enorm gestiegenen Düngemittelpreise pressiert unsere langjährige Forderung, die Derogationsregelung (Anhebung der 170-kg-N-Obergrenze auf 230-kg-N für Grünland) in der Düngeverordnung wieder einzuführen. Intensiv genutztes Grünland hat einen wesentlich höheren N-Bedarf als viele Feldfrüchte. Dieser darf aufgrund der 170-kg-N-Regelung der DüV jedoch nur bis zu dieser Grenze mit Wirtschaftsdüngern gedeckt werden. Hieraus resultiert, dass viehhaltende Betriebe die Nährstofflücke auf Grünland durch den Zukauf von teuren Mineraldüngern auffüllen müssen.

Ausnahmen Breitverteilung:

Es besteht kein Zweifel daran, dass allein aufgrund der höheren Stickstoffnutzungseffizienz viele Betriebe in bodennahe Ausbringtechnik investiert haben und diese generell zu bevorzugen ist. Einige Ausnahmen hiervon sind jedoch aufgrund der natürlichen Besonderheiten unumgänglich. Neben den laufenden Ausnahmen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger unter 2 % Trockenmasse und auf Schlägen unter 1 ha bleibt es bei der Forderung einer Ausnahme auf moorigen/anmoorigen Standorten für Schläge unter 3 ha (Basis Sammelantrag 2026) in der Zeit vom 1.2. bis 30.4. (aufgrund der Befahrbarkeit).

9. Naturwiederherstellung nur mit Freiwilligkeit und Mitsprache der Landwirtschaft konzipieren

Finanzierung

Grundvoraussetzung für eine erfolgversprechende Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung ist das Vorhandensein einer ausreichenden und verlässlichen Finanzausstattung außerhalb der Europäischen Agrarpolitik von Beginn an. Bisher fehlen hierzu jegliche konkreten Aussagen. Ohne zusätzliche frische Mittel ist eine Umsetzung zum Scheitern verurteilt und wird vom Berufsstand vom Grundsatz her abgelehnt. Daneben ist es dringend erforderlich, einen finanziellen Ausgleichsanspruch für Maßnahmen im Rahmen der Naturwiederherstellungsverordnung bzw. im Nationalen Naturwiederherstellungsplan für Leistungen von Landbewirtschaftern und Grundeigentümern festzuschreiben. Es entspricht den Zusagen von Seiten des Naturschutzes, Leistungen oberhalb des gesetzlichen Standards zu honorieren und Anreize zu schaffen, um die Förderung der Biodiversität bzw. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von

Biotopen vorzunehmen. Unter der Annahme, dass auf 5-10 % der Landwirtschaftsfläche kooperative Naturschutzmaßnahmen umgesetzt würden, die wirtschaftlich tragfähig für die Betriebe sind, wäre der Finanzbedarf allein für Biodiversitätsmaßnahmen in der Agrarlandschaft zwischen 1-2 Milliarden EURO pro Jahr.

Beteiligung der Landwirtschaft

Bisher findet keine substanzielle Einbindung der Landwirtschaft statt trotz mehrfach signalisierter Gesprächsbereitschaft und geforderter Partizipation. Enge Fristen gegenüber der EU-Kommission erfordern den unverzüglichen Start eines strukturierten Beteiligungsverfahrens in Schleswig-Holstein. Die Federführung der Umsetzung liegt beim Umweltministerium MEKUN (naturschutzfachliche und planerische Gesamtkoordination), insbesondere hinsichtlich wichtiger und besonders beeinträchtigender Bestandteile der Naturwiederherstellungsverordnung. Daneben ist für einen Teil auch das MLLEV zuständig, mit dem sich der BVSH in einem konstruktiven Austausch befindet. Gefordert wird

- echte Mitwirkung an fachlicher Ausgestaltung,
- die effektive Einbindung in Bewertungs- und Abwägungsprozesse, nicht bloß eine nachträgliche Stellungnahmemöglichkeit,
- die zeitnahe Einleitung eines formellen Konsultationsprozesses unter Einbindung der Landwirtschaft sowie die Einrichtung eines Arbeits- oder Begleitgremiums mit aktiver Beteiligung des Bauernverbandes.

10. Wohnraum auf landwirtschaftlichen Betrieben: Gestaltungsspielräume zur Realisierung nutzen

Altenteilerhäuser und neue Wohnmöglichkeiten für die nächste Generation ermöglichen

Auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben existieren keine oder nicht genug geeignete Altenteilerhäuser. Die im Jahr 2026 in der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung ausdrücklich aufgenommene Erläuterung zur Genehmigungsfähigkeit von 2. Altenteilerhäusern muss endlich im Vollzug Beachtung finden. Bei Ersatzbauten werden an die Marodität und herabgesetzte Wohnqualität durch vergiftete Bausubstanz zu hohe Anforderungen gestellt. Moderne Landwirtschaft braucht attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für die nächste Generation. Hierauf gerichtete Genehmigungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden.

Mitarbeiterwohnungen auf landwirtschaftlichen Betrieben zulassen

Der Fachkräftemangel betrifft zunehmend auch die Landwirtschaft, so dass insbesondere auf den tierhaltenden Betrieben in- und ausländische Arbeitskräfte eingesetzt werden. Diese benötigen arbeitsortnahe Unterkünfte, die es im ländlichen Raum häufig nicht gibt bzw. einen eigenen PKW erfordern würden, den sich gerade ausländische Mitarbeiter oftmals nicht leisten können. Gleiches gilt für Auszubildende, die die Betriebsabläufe bestmöglich nur durch ein Wohnen auf dem Betrieb erfahren können. Wir fordern Mitarbeiterwohnungen/Azubiwohnungen als Teil der betriebsdienlichen Infrastruktur und damit als privilegiertes Bauvorhaben anzuerkennen. Wohnraum für Mitarbeiter ist heute genauso wichtig wie Stall, Maschinenhalle oder Büro.

Bauturbo auch im Außenbereich anwenden

Der sog. „Bau-Turbo“ wurde im Herbst 2025 in Bezug auf Außenbereichsvorhaben insbesondere in § 246 e BauGB verankert. Ziel ist eigentlich ein schnellerer und unbürokratischerer Bau von dringend benötigtem Wohnraum. Dennoch wird der Bauturbo von den Genehmigungsbehörden

und Gemeinden selten in Erwägung gezogen bzw. nur sehr schleppend umgesetzt. Die Baubehörden sollten von sich aus die Anwendbarkeit des Bauturbos im Antragsverfahren prüfen und nicht nur, wenn der Bauherr darauf aufmerksam macht. Die Gemeinden sind aufgefordert die pragmatisch und vorwärtsgerichtet zu handeln.

Die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein braucht jetzt ein klares politisches Signal: Wer den Erhalt einer leistungsfähigen, familiengetragenen Landwirtschaft und eines starken ländlichen Raums ernst nimmt, muss den Betrieben wieder wirtschaftliche Perspektiven eröffnen. Bleiben spürbare Verbesserungen aus, schwindet das Vertrauen und wächst zugleich die Bereitschaft, sich politischen Kräften zuzuwenden, die von Enttäuschung und Verunsicherung profitieren, ohne tragfähige Lösungen für die tatsächlichen Herausforderungen anzubieten.

Die Landesregierung steht deshalb in besonderer Verantwortung. Sie hat es in der Hand, durch entschlossenes Handeln den ländlichen Raum zu stärken, Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der demokratischen Mitte zu festigen und die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein zu sichern. Die Zeit für Ankündigungen ist vorbei – jetzt zählen konkrete Entscheidungen und wirksame Entlastungen.

Anlage:

- Forderungspapier zum Erhalt der heimischen Schweinehaltung
- Forderungen zum Gänsemanagement